Schweizer Plattform für Nachhaltigen Kakao

STATUTEN

Juli 2026

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1 Name und Sitz

1. Die Schweizer Plattform für nachhaltigen Kakao (SWISSCO) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.

2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung eines nachhaltigen Kakaosektors in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Prioritäten, die in den von SWISSCO entwickelten und regelmässig aktualisierten strategischen Rahmenwerken festgelegt sind.

2. Die Haupttätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere:

 a) Bündelung der Anstrengungen aller Akteure entlang der Kakao-Wertschöpfungskette zur Unterstützung eines nachhaltigen und widerstandsfähigen Kakaosektors;

 b) Ermöglichung von gegenseitigem Lernen und Wissensaustausch;

 c) Förderung und Unterstützung öffentlich-privater Partnerschaften und anderer Investitionen in Kakao-Herkunftsländern;

 d) die internationale Zusammenarbeit und den Dialog mit den Kakao-Anbauländern zu fördern, die Bedingungen und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um eine nachhaltige Kakao-Wertschöpfungskette zu ermöglichen;

 e) Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz mit dem Ziel, die Fortschritte der Plattform zu monitoren und das Vertrauen zwischen ihren Mitgliedern zu fördern.

3. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation.

4. Zur Erfüllung des Zwecks kann sich der Verein in Organisationen, Arbeitsgruppen oder Gesellschaften engagieren und/oder sich an solchen beteiligen."

3 Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Fördermittel sowie Spenden und weitere Zuwendungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

4 Kategorien

1. Juristische und natürliche Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, können Mitglied werden.

2. Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz oder mit einer nachgewiesenen Verbindung zur Schweiz, die einem der folgenden Sektoren angehören, können Vollmitglieder des Vereins werden:

 a) **Kategorie A: Produktion:** Hersteller von kakaohaltigen Produkten mit Produktionsstätte in der Schweiz. Dieser Sektor wird durch Chocosuisse vertreten.
 b) **Kategorie B: Handel:** Importeure, Rohstoffhändler und Lieferanten von kakaohaltigen Produkten.
 c) **Kategorie C: Detailhandel**,
 d) **Kategorie D: Gemeinnützige Organisationen**, darunter Konsumenten-, Zertifizierungs- und Standardisierungsorganisationen, und
 e) **Kategorie E: Forschungsinstitute**, darunter Universitäten, angewandte Wissenschaftsinstitute und Beratungsunternehmen.

3. **Kategorie F: Öffentlicher Sektor.** Der öffentliche Sektor wird durch das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als strategischer Partner vertreten.

4. **Kategorie G: Assoziierte Mitglieder**. Hierbei handelt es sich um Organisationen, die für den Schweizer Kakaosektor relevant sind, ihren Sitz in der Schweiz haben oder eine nachweisliche Verbindung zur Schweiz aufweisen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Diese Kategorie umfasst:

 a) Dienstleister, die Mitglieder der Lieferkette unterstützen;
 b) Finanzierungspartner wie Impact-Investoren, Stiftungen usw.;
 c) Branchenverbände, auch solche, die international tätig sind.

5. Andere juristische oder natürliche Personen können Gönnermitglieder werden.

5 Aufnahme, Aufgaben und Beiträge

1. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und der Erreichung seiner Ziele.

3. Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme derjenigen des Sektors F sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und im Beitragsreglement geregelt.

6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung juristischer Personen.

2. Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstösst oder Aktivitäten verfolgt, die mit dem Zweck des Vereins unvereinbar sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand schriftlich Berufung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen seine Mitgliederrechte. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag geschuldet, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

a. Organe

7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

 a. die Mitgliederversammlung
 b. der Vorstand
 c. die Geschäftsstelle
 d. die Revisionsstelle

b. Mitgliederversammlung

8 Einberufung und Durchführung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird drei Wochen im Voraus schriftlich vom Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

3. Traktandierungsanträge für die Mitgliederversammlung sind vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten von der Präsidentin oder stellvertretend von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindesten 1/5 der Mitglieder dies unter

Angabe des Zwecks verlangt. Die Versammlung muss spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

9 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 c. Genehmigung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
 d. Entlastung des Vorstands;
 e. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten, der Präsidentin;
 f. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
 g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 h. Genehmigung des Jahresbudgets;
 i. Kenntnisnahme des Jahresprogramms;
 j. Entscheidung über vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragte Traktanden;
 k. Verabschiedung von Änderungen der Statuten;
 l. Behandlung von Ausschlussrekursen von Mitgliedern;
 m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

10 Stimmrechte und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

2. Nur Vollmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen.

3. Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Beschlüssen nach Artikeln 19 und 20 mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Die gefassten Beschlüsse müssen mindestens in einem Protokoll festgehalten werden.

c. Vorstand

11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die die Mitgliederkategorien A-F vertreten, sowie dem Präsidenten respektive der Präsidentin.

2. Der Präsident respektive der Präsidentin, darf in keiner Weise direkt mit den in Art. 4 Abs. 2-5 beschriebenen Mitgliederkategorien verbunden sein. Mitgliederkategorien A-E haben einen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand. Mitgliederkategorie F ist im Vorstand durch eine nicht stimmberechtigte beobachtende Person vertreten. Die Vorstandsmitglieder

sowie die beobachtende Person werden von den Mitgliedern der entsprechenden Kategorie zur Wahl vorgeschlagen.

3. Die Vorstandsmitglieder ernennen zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den Vorstand Stellvertreter respektive Stellvertreterinnen.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin selbst.

6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

12 Sitzungen, Leitung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Grunds eine Sitzung einberufen.

2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, von der Präsidentin einberufen und geleitet.

3. Die Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion und mit dem Recht teil, Traktanden zu beantragen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand allein tagen, wenn es um die Beziehung des Vorstands zur Geschäftsstelle geht. Der Vorstand kann Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder auf andere Weise an der Sitzung teilnimmt.

5. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung beantragt, gelten Beschlüsse, die im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) gefasst werden, als gültig. Umlaufbeschlüsse erfordern die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder.

6. Grundsätzlich ist ein Konsens unter den Vorstandsmitgliedern anzustreben. Ist dies nicht möglich, müssen Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

13 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Ergreifen der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen;
 b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
 c) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 d) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über den Jahresplan;
 e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 g) Delegation der Geschäftsleitung an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte
 h) Ernennung, Abberufung von und Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen

i) Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin an die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand ist befugt
 a) Regeln zu erlassen;
 b) Arbeitsgruppen und deren Mitglieder, insbesondere aus Anbauländern, einzusetzen und zu beauftragen;
 c) Dritte zur Erreichung der Ziele des Vereins zu beauftragen.

d. Geschäftsstelle

14 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Die Geschäftsstelle ist für die operativen Tätigkeiten des Vereins zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands;
 b) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
 c) interne und externe Kommunikation;
 d) administrative Verwaltung des Vereins.

3. Die Geschäftsstelle unterliegt der beruflichen Schweigepflicht. Sie ist verpflichtet, alle vertraulichen Mitteilungen und Erkenntnisse, d. h. solche, deren Offenlegung die berechtigten Interessen eines Mitglieds beeinträchtigen könnte, vertraulich zu behandeln.

4. Der Vorstand regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Geschäftsreglement.

e. Revisionsstelle

15 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins. Sie legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zur Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung vor.

2. Das Audit wird einer unabhängigen Stelle übertragen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. FINANZEN

16 Rechnungsführung

1. Der Verein führt seine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

18 Haftung und Ansprüche auf das Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

19 Statutenänderung

1. Eine Statutenänderung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen.

20 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

2. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

3. Eine Fusion darf nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit ist. Eine Fusion erfolgt nach dem Fusionsgesetz.

4. Im Falle einer Auflösung werden Gewinne und Kapital an eine andere juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist und denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21 Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2018 verabschiedet und traten an diesem Tag in Kraft. Sie wurden am 12. September 2019 und am 1. Juli 2026 durch schriftlichen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.